

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 15/2006
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 14. August 2006

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Allgemeine Studienordnung der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - an der Technischen Universität Berlin vom 26. April 2006.....	279
Allgemeine Prüfungsordnung der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - an der Technischen Universität Berlin vom 26. April 2006.....	283

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Allgemeine Studienordnung der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - an der Technischen Universität Berlin

Vom 26. April 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerHG) vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (GVBl. S. 185) folgende Allgemeine Studienordnung erlassen. Sie wird ergänzt durch Studienordnungen der einzelnen Studiengänge.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Formale Voraussetzungen
- § 3 - Sonstige Voraussetzungen
- § 4 - Ziele des Studiums

2. Durchführung des Studiums

- § 5 - Modularisierung
- § 6 - Modulangebot
- § 7 - Lehrveranstaltungsformen
- § 8 - Durchführung von Modulen
- § 9 - Studienleistungen und Studienfortschritt
- § 10 - Teilzeitstudium
- § 11 - Studienberatung
- § 12 - Mentorenprogramm
- § 13 - Qualitätssicherung
- § 14 - Empfehlungen zum Studienverlauf

3. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 15 - Übergangsregelungen
- § 16 - Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die allgemeine Aspekte der Studienorganisation in der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin. Sie wird ergänzt durch spezifische Studienordnungen der einzelnen Studiengänge.

- § 2 - Formale Voraussetzungen

(1) Grundsätzliche Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder ein vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Näheres regeln die Ordnungen der einzelnen Studiengänge.

- § 3 - Sonstige Voraussetzungen

(1) Das Studieren an einer Universität setzt ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative und Selbstorganisation voraus.

(2) Die Studiengänge der Fakultät IV erfordern darüber hinaus die Fähigkeit zum logischen Denken und zur Abstraktion sowie ein gutes sprachliches Ausdrucksvermögen. Gute Mathematikkenntnisse sind ebenfalls wünschenswert.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, können jedoch teilweise auch in englischer Sprache angeboten werden. Außerdem ist ein großer Teil der für das Studium relevanten Literatur nur in Englisch verfügbar. Neben ausreichenden Deutschkenntnissen bildet daher die hinreichende Beherrschung der englischen Sprache eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Zur Festigung und Förderung der englischen Sprachkenntnisse bietet die TU Berlin ein entsprechendes Angebot an Kursen und Lehrveranstaltungen an.

§ 4 - Ziele des Studiums

- a) Die Studiengänge der Fakultät IV haben das Ziel, die Studierenden durch die Vermittlung von Kenntnissen, die Einübung von Fertigkeiten und die Anleitung zu selbständigem Studium und zur Arbeit im Team in die Lage zu versetzen, die Methoden des Fachs zur Lösung von Problemen verantwortungsbewusst einzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung einer fachlich begründeten Urteilsfähigkeit.
- b) Angesichts des hohen Innovationstempos im Bereich der Informationstechnologie und angrenzender Gebiete soll auch die Fähigkeit ausgebildet werden, sich selbständig und schnell in neue Gebiete einzuarbeiten. Voraussetzung dafür ist die Vermittlung grundlegender und dauerhafter Konzepte und Methoden der Elektrotechnik bzw. Informatik.

2. Durchführung des Studiums

§ 5 - Modularisierung

(1) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert.

(2) Ein Modul ist eine sinnvolle Gruppierung einzelner Lehrveranstaltungen zu einer größeren Einheit. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls sollen aufeinander aufbauen oder sich gegenseitig ergänzen und zum selben Studienabschnitt gehören. Mit einem Modul soll ein klar definiertes Kompetenzziel erreicht werden. Module werden von den Veranstaltern definiert, haben eine feste Größe und werden im Anhang zur Studienordnung veröffentlicht. Außer der Abschlussarbeit und bestimmten Nachweisen (z.B. Praktika) sind alle Studienleistungen in Module integriert.

(3) Ein Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann auch aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen bestehen. Module können aufeinander aufbauen, um längere Spezialisierungssequenzen zu bilden.

(4) Der Umfang von Modulen wird in Leistungspunkten (LP) angegeben. Leistungspunkte bewerten den zeitlichen Aufwand, der von der/dem Studierenden zum erfolgreichen Abschluss des Moduls insgesamt erwartet wird. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Zeitstunden.

(5) Ein Modul erstreckt sich über höchstens zwei Semester. Der Umfang eines Moduls soll nicht weniger als 6 LP und nicht mehr als 18 LP betragen.

(6) Zu jedem Modul wird jeweils von dem Veranstalter eine Modulbeschreibung verfügbar gemacht, in der die wesentlichen inhaltlichen, organisatorischen und prüfungstechnischen Aspekte niedergelegt sind.

(7) Die Modulbeschreibungen für die jeweiligen Studiengänge werden vom Fakultätsrat beschlossen und in aktuellster Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise (Studienführer, WWW-Informationsangebot) bekannt gemacht.

§ 6 - Modulangebot

Das Modulangebot gliedert sich in

- a) Pflichtmodule: Module, an denen teilzunehmen den Studierenden verpflichtend vorgeschrieben ist.
- b) Wahlpflichtmodule: Module, die im Rahmen eines Kataloges ausgewählt werden können.
- c) Wahlmodule: Module aus dem wissenschaftlichen Lehrangebot der Universitäten in Berlin und Brandenburg, die frei gewählt werden können.

§ 7 - Lehrveranstaltungsformen

(1) Module enthalten Lehrveranstaltungen verschiedener Formen, mit denen unterschiedliche didaktische Ziele verfolgt werden. Die folgenden Lehrveranstaltungsformen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten:

- a) Vorlesung (VL): Der Lehrstoff wird durch Dozierende in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.
 - b) Übung (UE): Der Lehrstoff einer zugehörigen Vorlesung wird unter Mitarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ergänzt, durchgearbeitet und eingeübt. Übungen können in folgenden Varianten angeboten werden: als Tutorium (TU) zur angeleiteten Arbeit in Kleingruppen, als betreute praktische Arbeit (PA) in Form individueller Anleitung an einer Rechenanlage oder im Labor, oder als Hörsaalübung (HÜ) zur Besprechung von Übungsaufgaben im Frontalunterricht.
 - c) Integrierte Lehrveranstaltung (IV): Das Vermitteln und Durcharbeiten des Lehrstoffes, das in der Regel in Kleingruppen erfolgt, sind in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs- und Übungsanteile verbindet.
- (2) Bei den folgenden Veranstaltungsformen steht neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten das Erlernen bestimmter wissenschaftlicher Arbeitsweisen im Vordergrund.

- a) Praktikum (PR): Es dient primär zur Erlangung methodischer Fähigkeiten durch praktisches Arbeiten der Studierenden in kleinen Gruppen und sekundär zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes. Die Studierenden lernen die Handhabung und den zweckmäßigen Einsatz von Werkzeugen und Geräten kennen und gewinnen Erfahrung mit der Teamarbeit beim Lösen praktischer Probleme. Praktika haben nur einen geringen Anteil an Stoffvermittlung; es überwiegt das betreute praktische Arbeiten.
- b) Projekt (PJ): Es dient gleichermaßen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Erlangung methodischer Fähigkeiten bei der Lösung umfangreicher Aufgaben in Gruppen. Ein Projekt kann ein oder zwei Semester dauern. Es umfasst pro Semester 6 LP. Im Projekt ist ein Projektbericht zu erarbeiten, der die bearbeitete Aufgabe darstellt und die Lösung dokumentiert. Jede Gruppe bearbeitet Einzelaufgaben im Rahmen größerer Gesamtaufgaben, so dass Probleme der gruppenübergreifenden Aufgabenorganisation behandelt werden können, wobei die Studierenden ihre Fähigkeit zur Selbstständigkeit und zur Kooperation im Hinblick auf das

Gesamtziel eines Projektes zeigen. Im übrigen ist die Gestaltung frei.

- c) Seminar (SE): Es dient gleichermaßen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten. Studierende lernen, sich durch Literaturstudien über ein Thema zu informieren, das erarbeitete Material mündlich in einem Vortrag darzustellen, ihre Stellungnahme in der Diskussion zu vertreten und ihre Arbeitsergebnisse in Form einer schriftlichen Ausarbeitung als Seminarbericht niederzulegen. Seminare umfassen in der Regel 4 LP. Wird ein Seminar in einem Modul mit einem thematisch eng verwandten Projekt kombiniert, so reduziert sich der Aufwand auf 3 LP. Seminare sind Bestandteile von Modulen im Hauptstudium.

(3) Lehrveranstaltungen in folgenden Formen dienen der Ergänzung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes, sind aber höchstens anteilig auf die vorgeschriebenen Studienleistungen anrechenbar:

- a) Kurs (KU): Eine über einen Zeitraum von ein bis vier Wochen zusammenhängend durchgeführte Lehrveranstaltung, in der Spezialkenntnisse, etwa im Gebrauch eines bestimmten Rechners, eines Betriebssystems, einer Programmiersprache oder eines Programmsystems, vermittelt werden.
- b) Exkursion (EX): Sie dient dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie soll den Studenten auch einen Einblick in eventuelle spätere Tätigkeitsfelder vermitteln.
- c) Kolloquium (KO): Es ergänzt den Lehrbetrieb durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertretern und Vertreterinnen der Praxis. Es dient auch der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten der Fakultät aus Projekten, Abschlussarbeiten, Dissertationen, Habilitationen und Forschungsvorhaben.

(4) Die Möglichkeit von Modellversuchen – etwa zum Einsatz neuer Medien und Kommunikationsmittel - in der Lehre ist gegeben. Die Fakultät wird solche Modellversuche angemessen unterstützen.

§ 8 - Durchführung von Modulen

(1) Die für die Durchführung eines Moduls Verantwortlichen geben jeweils in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des Moduls den Studierenden einen Überblick über Ziele, Inhalte und Anforderungen des Moduls sowie über die Modalitäten der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Jedes Modul erfordert zum Erreichen der mit dem Modul verknüpften Lernziele von den Studierenden ein begleitendes Selbststudium. Die Verantwortlichen sollen durch die Begrenzung des Lehrstoffes, die Bemessung von Aufgaben und die Organisation des Lehrbetriebs dafür Sorge tragen, dass für dieses Selbststudium die Anzahl der angegebenen Leistungspunkte ausreicht.

(3) Durch die Abstimmung von Inhalten und Anforderungen in den Modulen des Pflichtbereichs, die im gleichen Semester angeboten werden, sollen inhaltliche Überschneidungen vermieden und fachliche Querbezüge explizit gemacht werden, sowie die Studierbarkeit nach dem empfohlenen Studienverlaufsplan sichergestellt werden.

(4) Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen in kompakter Form abgehalten werden. (Blockveranstaltung)

(5) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Findet eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache statt, so ist dies in der dazugehörigen Modulbeschreibung anzukündigen.

§ 9 - Studienleistungen und Studienfortschritt

- (1) Module bestehen in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Form. Studienleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen werden in folgender Art bescheinigt:
- a) Unbenotete Übungsscheine bestätigen erfolgreiche Übungsleistungen in hinreichendem Umfang. Übungsaufgaben können in Gruppen bearbeitet werden.
 - b) Benotete Übungsscheine bestätigen dasselbe wie unbenotete Übungsscheine und bewerten darüber hinaus das Ergebnis einer mündlichen oder schriftlichen Leistungskontrolle bei den einzelnen Studierenden. Bei der Leistungskontrolle kann der gesamte Stoff der Lehrveranstaltung, soweit er Bezug zu den Übungen hat, einbezogen werden.
 - c) Praktikumsscheine bestätigen und bewerten die im Praktikum erbrachten Leistungen des praktischen Arbeitens.
 - d) Seminarscheine bestätigen und bewerten die im Seminar erbrachten Leistungen, insbesondere den Vortrag und die schriftliche Ausarbeitung.
 - e) Projektscheine bestätigen und bewerten die im Projekt erbrachten Leistungen.
- (2) In jedem Studienjahr ist ein Minimum von 30 Leistungspunkten zu erbringen.

§ 10 - Teilzeitstudium

- (1) Auf Grund besonderer außeruniversitärer Belastungen kann die/der Studierende bei der dafür zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung den Status einer/eines Teilzeitstudierenden beantragen. Die Fortdauer des Status einer/ eines Teilzeitstudierenden regelt die OTU.
- (2) Für das Teilzeitstudium wird angenommen, dass die/der Studierende nur die Hälfte ihrer/ seiner Arbeitszeit für das Studium aufbringen kann. Die Mindestanzahl von Leistungspunkten nach § 9 Abs. 2 reduziert sich in diesem Fall auf 15 LP.
- (3) Die Zulassung zum Teilzeitstudium kann auf bestimmte Studiengänge bzw. Studienabschnitte beschränkt werden.

§ 11 - Studienberatung

- (1) Die Studienberatung umfasst gemäß § 28 BerlHG die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung.
- (2) Die allgemeine Studienberatung umfasst allgemeine Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Referat für Allgemeine Studienberatung der Technischen Universität Berlin.
- (3) Die Studienfachberatung, die von der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik durchgeführt wird, unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung. Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Planung und Durchführung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung angebotenen Möglichkeiten und dem Angebot an Lehrmodulen anzuleiten und möglichst ohne Verzögerung zum Studienabschluss zu führen. Hierzu gehören auch regelmäßige Einführungsveranstaltungen und die fundierte Beratung zu den überfachlichen Studienanteilen.

(4) Zur Koordinierung der Aufgaben setzt der Fakultätsrat gemäß § 73 BerlHG eine Professorin / einen Professor als Beauftragte / Beauftragten für die Studienfachberatung ein, die / der durch studentische Hilfskräfte unterstützt wird. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder der Fakultät zur Studienfachberatung heranziehen.

(5) Weitere spezifische Beratung zu einzelnen Fachgebieten wird durch die Professorinnen/ Professoren des jeweiligen Fachgebiets wahrgenommen.

(6) Zur Information und Orientierung über den Studiengang wird von der Fakultät ein Studienführer herausgegeben.

(7) In der ersten Vorlesungswoche jedes Wintersemesters wird anstelle der für das erste Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt.

§ 12 - Mentorenprogramm

(1) Jeder/jedem Studierenden wird vom ersten Semester an eine Professorin/ein Professor seines Studiengangs als Mentorin/Mentor zugeordnet, die/den sie/er mindestens einmal pro Semester aufsuchen sollte. Die Mentorin/ der Mentor kann gewechselt werden, wenn die neue Mentorin / der neue Mentor dem zustimmt.

(2) Der Schwerpunkt der Mentorentätigkeit liegt in der individuellen Beratung und der Hilfe bei auftretenden Problemen. Dazu ist ein Vertrauensverhältnis förderlich. Die Mentorin / der Mentor lädt die von ihm betreuten Studierenden mindestens einmal pro Semester zu einem Gespräch ein.

§ 13 - Qualitätssicherung

(1) Die Ausbildungskommission der Fakultät IV wacht über die Qualität der Lehre und das Erreichen der Ausbildungsziele. In ihrem Auftrag werden regelmäßig alle Pflichtmodule und einige stärker besuchte Wahlpflichtmodule durch Befragung der Teilnehmer evaluiert. Die Ergebnisse werden fakultätsweit veröffentlicht. Im Rahmen der Befragung wird auch der studentische Arbeitsaufwand ermittelt und dient den Dozentinnen/Dozenten zur Rückkopplung bei der Berechnung der Leistungspunkte.

(2) Gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss verfolgt die Ausbildungskommission Kennzahlen wie Studienabbrecherquote, mittlere Studiendauer und Notenverteilung, versucht Ursachen für Fehlentwicklungen aufzudecken und schlägt dem Fakultätsrat geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung vor.

(3) Sie überprüft regelmäßig das Modulangebot der Fakultät hinsichtlich Breite, Aktualität, Überschneidungen und Studierbarkeit.

§ 14 - Empfehlungen zum Studienverlauf

Der Fakultätsrat beschließt Empfehlungen für Studienabläufe und Nebenfächer, um den Studierenden für den Wahlpflicht- und Wahlbereich eine bessere Orientierung zu ermöglichen.

3. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 - Übergangsregelungen

Diese Studienordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2006/2007 in einen der Studiengänge der Fakultät IV – Elektrotechnik und Informatik neu immatrikulierten Studierenden. Studierende, die vor dem WS 2006/2007 in den Studiengängen Elektrotechnik, Technische Informatik oder Informatik an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert wurden, dürfen ihr Studium

bis zum 30. September 2012 nach den Bestimmungen der bisher für sie geltenden Studienordnung durchführen. Diese Regelung gilt auch für Studierende, die ab dem WS 2006/2007 auf Grund von einer Anerkennung anderweitig erbrachter Studienleistungen in einen der Diplomstudiengänge der Fakultät IV immatrikuliert werden.

Das Lehrangebot für Studierende in den Studiengängen der Fakultät wird ab dem Wintersemester 2006/2007 gemäß den Studienverlaufsplänen umgestellt. Für die Lehrveranstaltungen nach alter und neuer Studienordnung werden vom Fakultätsrat Äquivalenzregelungen aufgestellt. Detailfragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Studienordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 22. August 1991 (AMBl. TU S. 81), geändert am 16. Dezember 1992 (AMBl. TU 1993 S. 29))
- Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 29. August 1990 (AMBl. TU S. 188), geändert am 10. Juli 1996, am 15. Januar 1997 (AMBl. TU S. 95)
- Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik vom 1. Juli 1996 (AMBl. TU S. 55), geändert am 10. Juli 2002 (AMBl. TU 2003 S. 156)
- Studienordnung zum Pilotprojekt für das Studium der Elektrotechnik mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor der Elektrotechnik vom 28. März 2001 (AMBl. TU 2002 S.106)
- Studienordnung zum Pilotprojekt für das Studium der Elektrotechnik mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Master der Elektrotechnik vom 28. März 2001 (AMBl. TU 2002 S.117)

Allgemeine Prüfungsordnung der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - an der Technischen Universität Berlin

Vom 26. April 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (GVBl. S. 185) folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fakultät erlassen. Sie wird ergänzt durch Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.^{*)}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Zweck der Prüfungen
- § 2 - Gliederung des Studiums, Studiendauer und Studienfortschritt
- § 3 - Teilzeitstudium
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 6 - Prüfungsformen
- § 7 - Mündliche Prüfungen
- § 8 - Schriftliche Prüfungen
- § 9 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 10 - Nachweise über Studienleistungen
- § 11 - Modulprüfung
- § 12 - Anmeldung zur Modulprüfung
- § 13 - Abschlussarbeiten
- § 14 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 - Zusatzmodule
- § 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil
- § 17 - Wiederholung
- § 18 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 20 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 - Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 22 - Übergangsregelungen
- § 23 - Inkrafttreten

§ 1 - Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügt.

(2) Der jeweilige akademische Grad wird verliehen, wenn die Kandidatin/ der Kandidat die geforderten Prüfungen und die Abschlussarbeit bestanden sowie ggf. weitere Studienleistungen erbracht hat.

§ 2 - Gliederung des Studiums, Studiendauer und Studienfortschritt

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

^{*)} Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 2. Juni 2006, befristet bis zum 31. März 2009

(2) Insgesamt sind Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule in einem bestimmten Mindestumfang abzulegen. Der Umfang wird in Leistungspunkten gemessen. Näheres regelt die jeweilige Studienordnung.

(3) Die Regelstudienzeiten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Die gesamte Studiendauer darf das Doppelte der Regelstudienzeit nicht überschreiten. Bei Überschreitung der doppelten Regelstudienzeit ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden, sofern die Studentin/der Student sich nicht bis zu einem vorgegebenen Termin exmatrikuliert. Die Studierenden werden bei unzureichendem Studienfortschritt rechtzeitig auf diese Regelung hingewiesen. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(4) Der kontinuierliche Fortschritt des Studiums wird durch ein Fortschrittsmodell sichergestellt. Die Studienleistungen werden in Leistungspunkten (LP) gemessen. Es ist ein LP-Minimum von 30 LP pro Studienjahr zu erbringen. In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, Pflege, Erkrankung oder Tod von nahen Angehörigen sowie bei Schwangerschaft, kann der Prüfungsausschuss eine niedrigere Zahl zulassen.

(5) Dem Studium liegt ein Studienverlaufsplan zu Grunde (siehe jeweilige Studienordnung). Hat eine Studentin/ein Student die Mindestpunktzahl nach Absatz 4 nicht erreicht, wird diese/dieser zu einer Beratung beim zuständigen Mentor gemäß § 12 der Studienordnung aufgefordert. Kommt die Studentin/der Student dieser Aufforderung nicht nach oder führt die Beratung zu keiner Anmeldung der erforderlichen Prüfungen zum nächst möglichen Prüfungstermin, erteilt die zuständige Stelle die Auflage, Modulprüfungen im Umfang der zum LP-Minimum fehlenden Leistungspunkte zu einem vorgegebenen Termin abzulegen. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht für die abzulegenden Modulprüfungen; der Prüfungsausschuss kann jedoch von dem Vorschlag abweichen. Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 3 - Teilzeitstudium

Studiert die Studentin/ der Student im Teilzeitstudium (s. Allgemeine Studienordnung), so reduzieren sich die Mindestleistungen nach § 2 Abs. 4 auf die Hälfte. Desgleichen verlängern sich die Bearbeitungszeiten der Abschlussarbeiten nach § 13 Abs. 5 und 6 auf das Doppelte.

§ 4 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bestellt den Prüfungsausschuss, indem er fünf Mitglieder der Fakultät, nämlich

- drei Professorinnen/Professoren,
- eine akademische Mitarbeiterin / einen akademischen Mitarbeiter,
- eine Studentin / einen Studenten

für die Amtsdauer von zwei Jahren wählt. Das Vorschlagsrecht steht den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat zu.

(2) Um die fachliche Nähe zu gewährleisten und die Arbeitsbelastung zu begrenzen, kann der Fakultätsrat mehrere Prüfungsausschüsse einsetzen und festlegen, welcher Prüfungsausschuss für welchen Studiengang zuständig ist.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörigen Professorinnen/ Professoren eine/einen zu dessen Vorsitzender/ Vorsitzenden und die anderen zu ihren/ seinen Vertretern.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

- die Organisation von Prüfungen,
- die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Aufstellung der Prüferlisten und Benennung der Beisitzenden,
- die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studierende, die wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,
- die Entscheidung über Ausnahmeregelungen gemäß § 2 Abs. 4,
- die Entscheidung über abzulegende Prüfungen gemäß § 2 Abs. 5.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen sind. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten dem Fakultätsrat offen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 7 Abs. 4.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von dessen Vorsitzender/ Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

§ 5 - Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/ Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüferinnen/ Prüfern können Professorinnen/Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehre ausüben oder ausgeübt haben. In besonderen Einzelfällen oder wenn mehr als ein Prüfer erforderlich ist, können nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen/ Prüfern bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehre ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Zur Beisitzerin / zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im jeweiligen Studiengang oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin / der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen die Prüferin/ den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen/ Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Für die Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

§ 6 - Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen sind

- mündliche Prüfungen (§ 7),
- schriftliche Prüfungen (§ 8)
- Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§9)

(2) In besonders zu begründenden Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin/ des Prüfers eine Prüfungsform durch eine andere ersetzen; dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Kandidatinnen/ den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt wird.

§ 7 - Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat über das nötige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen können in Gruppen (Gruppenprüfung) von bis zu vier Kandidatinnen/ Kandidaten oder einzeln (Einzelprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer für jede Kandidatin/ jeden Kandidaten beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin/ des Kandidaten überschritten werden. Jedes Modul wird grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines Beisitzerin/ Beisitzers geprüft.

(3) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüferinnen und Prüfern und der Beisitzerin/ dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(4) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörende an Mündlichen Prüfungen teilnehmen, es sei denn, die Kandidatin/ der Kandidat widerspricht. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Öffentlichkeit kann von der Prüferin/ vom Prüfer bei Beeinträchtigung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin muss im Verlaufe des Studiums mindestens drei Prüfungsleistungen in der Form der mündlichen Prüfung erbracht haben. Als mündliche Prüfung im Sinne dieses Absatzes gelten auch Prüfungsäquivalente Studienleistungen, wenn sie nach Feststellung des Prüfungsausschusses einen hohen Anteil an mündlicher Leistungsüberprüfung enthalten.

§ 8 - Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er in begrenzter Zeit und mit begrenzten

Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden und Kenntnissen ihres/ seines Faches und dem erworbenen Urteilsvermögen ein Problem erkennen und Lösungen finden kann.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert mindestens eine und höchstens drei Stunden.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin / der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(4) Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

§ 9 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Prüfungsäquivalente Studienleistungen bestehen aus einer Folge von Studienleistungen, die im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen in Form von Gesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen erbracht werden. Anzahl, Art und Gewichtungen werden vom Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Eine der Prüfungsleistungen soll ein Prüfungsgespräch mit der Modulverantwortlichen/ dem Modulverantwortlichen sein.

§ 10 - Nachweise über Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden insbesondere in Form von Gesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen erbracht und als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Eine Studienleistung ist unbegrenzt wiederholbar.

(3) Nachweise über Studienleistungen können gemäß § 11 Absatz (2) Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen sein.

§ 11 - Modulprüfung

(1) Die Modulprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtteile des Moduls sowie auf die Wahlpflichtteile, die die Kandidatin/ der Kandidat gewählt hat.

(2) Die Prüfungsform gemäß §6 sowie Voraussetzungen zur Zulassung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Die/ Der Modulverantwortliche ist für die Durchführung der Modulprüfung und für die Verwaltung der Teilleistungen verantwortlich. Sie/ Er meldet der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung nach erfolgreichem oder erfolglosem Abschluss das Ergebnis und die Note.

§ 12 - Anmeldung zur Modulprüfung

(1) Bei Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt die Anmeldung zur Modulprüfung durch das Erbringen der ersten Teilleistung, spätestens jedoch sechs Wochen nach Modulbeginn.

(2) Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden die Anmeldefristen zu Modulbeginn von der Modulverantwortlichen/ vom Modulverantwortlichen bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung erfolgt bei der/ beim Modulverantwortlichen.

§ 13 - Abschlussarbeiten

(1) In der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) soll die Kandidatin/ der Kandidat zeigen, dass sie/ er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit kann nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Abschlussarbeit ist beim Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung zu beantragen. Dabei hat die Kandidatin / der Kandidat das Recht, Themen, Betreuer und Gutachter vorzuschlagen. Das Thema muss von einer Professorin / einem Professor, Privatdozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiter gestellt werden. Die Themenstellerin / der Themensteller ist in der Regel auch die Betreuerin/ der Betreuer der Arbeit. Sie/ Er kann die Betreuung an eine/ einen wissenschaftliche/ wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ Mitarbeiter delegieren. Der Prüfungsausschuss gibt auf Vorschlag der Themenstellerin/ des Themenstellers nach Rücksprache mit der Kandidatin/ dem Kandidaten das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus, die den Ausgabzeitpunkt aktenkundig macht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet bei der Vergabe des jeweiligen Themas auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(4) Die Kandidatin/ der Kandidat kann für die jeweilige Abschlussarbeit studienfachübergreifende Themen vorschlagen. Die Kandidatin/ der Kandidat kann hierfür einen weiteren Betreuer vorschlagen. Eine der Betreuerinnen/ einer der Betreuer muss gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigt im jeweiligen Studiengang sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann studienbegleitend durchgeführt werden und soll den Gesamtaufwand von 360 Stunden nicht überschreiten. Sie wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Ihre Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. Die Bachelorarbeit kann erst nach Erlangen von 120 Leistungspunkten an die Kandidatin/ den Kandidaten ausgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten bewertet. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

(7) Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit auf begründeten Antrag des Studierenden um bis zu drei Monate verlängern.

(9) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(10) Die Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin/ des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie/ er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat die Kandidatin/ der Kandidat anzugeben, welche Quellen sie/ er benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Abschlussarbeit kenntlich zu machen. Die Abschlussarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. In beiden Fällen ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache anzufertigen. Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit in drei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung

fristgemäß einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet.

(11) Die Kandidatin/ der Kandidat hat die Ergebnisse der Abschlussarbeit in einem fakultätsöffentlichen Kolloquium zu verteidigen.

(12) Nach Abgabe der Arbeit und dem Vortrag nach Abs. 11 ist die jeweilige Abschlussarbeit von der Themenstellerin/ dem Themensteller (Abs. 2) zu bewerten. Eine zweite Gutachterin/ ein zweiter Gutachter mit einer Qualifikation gemäß Abs. 2, Satz 3 ist zu bestellen. Die Vergabe der Note erfolgt nach §16 (1). Kommen die beiden Gutachten zu unterschiedlichen Bewertungen, so wird wie folgt verfahren:

- Ist die Notendifferenz höchstens 1,0, so erfolgt die Benotung durch Mittelwertbildung und gegebenenfalls notwendiger Abrundung zu Gunsten des Studierenden.
- Ist die Notendifferenz größer als 1,0, so sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer/ eines weiteren Gutachterin/ Gutachters; kommt keine Einigung zustande, wird die Note in diesem Fall von den Professorinnen/ Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt.

(13) Nicht fristgemäß eingereichte Abschlussarbeiten oder mit „nicht bestanden“ bewertete können nur einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas in der im Abs. 9 genannten Frist nur zulässig ist, wenn die Kandidatin/ der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 14 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Berlin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und entsprechend dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die

im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin/ der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Die einschlägigen Regelungen der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 6. Februar 1991 bleiben unberührt

§ 15 - Zusatzmodule

Die Kandidatin/ der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), sofern keine Kapazitätsbeschränkungen vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die bestandenen Zusatzmodule sind auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten in das Zeugnis aufzunehmen.

§ 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil

(1) Jede einzelne Modulprüfung ist von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Modulnote und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

Note	Urteil	
1,0; 1,3	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz Mängel den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

(2) Das Ergebnis der einzelnen Modulprüfungen ist der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Ist sie nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 17 als nicht bestanden, so erteilt die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Fristangabe für die Wiederholungsprüfung zu versehen ist.

(3) Aus allen Noten der Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit wird mit einer Gewichtung entsprechend den Leistungspunkten eine Gesamtnote als arithmetischer Mittelwert gebildet. Beim Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der folgenden Tabelle zugeordnet. Bei der Errechnung von Modulnoten aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen wird ebenfalls ein Urteil nach der folgenden Tabelle zugeordnet.

Note	Urteil
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

Das Gesamturteil lautet „nicht bestanden“, wenn mindestens eine Modulnote „nicht bestanden“ ist. Wurde die Abschlussarbeit mit „1,0“ bewertet und liegt die Gesamtnote unter 1,2, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ vergeben.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten

die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%

§ 17 - Wiederholung

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung ist als mündliche Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Kandidatin/ der Kandidat widerspricht. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen sind bis spätestens 12 Monate nach dem letzten erfolglosen Prüfungsversuch abzulegen.

(3) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb der Wiederholungsprüfungen abzulegen sind.

(4) Ein endgültig nicht bestandener Modul des Wahlbereichs kann durch Module desselben Bereichs ersetzt werden. Eine solche Ersetzung ist nur einmal zulässig.

§ 18 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin/ der Kandidat kann die Anmeldung einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie/ er dieses der/ dem zuständigen Prüferin/ Prüfer bis spätestens drei Werktage vor der Prüfung mitteilt.

(2) Versäumt eine Kandidatin/ ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie/ er nach erfolgter Anmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden und kann gemäß § 16 wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind über die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Erkrankung als Begründung für den Rücktritt oder das Versäumen einer Prüfung ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstag glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe des Attestes nachweislich unmöglich war. Der Prüfungsausschuss kann von der Kandidatin / dem Kandidaten die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Der Prüfungsausschuss unterrichtet die zuständige Amtsärztin / den zuständigen Amtsarzt über die Anforderung des Attestes.

(4) Versucht die Kandidatin/ der Kandidat das Ergebnis ihrer/ seiner eigenen Prüfungsleistung oder das einer/ eines anderen schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/ er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie/ er von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/ dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, dass die Prüfung in diesem Fach als

nicht bestanden gilt und nach Maßgabe von § 17 wiederholt werden muss. Wird die Kandidatin/ der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie/ er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 21 Abs. 1 entsprechend.

§ 19 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Das Zeugnis enthält die Angabe der Studienrichtung. Es weist die Prüfungsfächer mit den entsprechenden Urteilen, das Gesamturteil, das Thema der Abschlussarbeit sowie - auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Prüfung benötigten Fachsemester aus. Die Module und die erzielten Urteile werden im Zeugnis neben der Note für die Abschlussarbeit einzeln aufgeführt. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht in demselben Studiengang oder nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird die Anrechnung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird mit gleichem Datum je eine Urkunde in deutscher und in englischer Sprache über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin / vom Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin / dem Dekan der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(5) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass das Studium entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden ist.

(6) Bescheinigungen über erbrachte Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der Prüferin / dem Prüfer unterschrieben.

(7) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Abschlussarbeit oder eine geforderte Prüfung endgültig nicht bestanden und besteht auch nicht die Möglichkeit einer Kompensation nach §17 (4), so ist der angestrebte Abschluss nicht erreicht und der akademische Grad kann nicht verliehen werden. Auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten wird von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten sowie die zum Abschluss noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass der Abschluss nicht erreicht wurde.

(8) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer und deutscher Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikationen enthält.

§ 20 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 - Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin/ der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 - Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2006/2007 in einen der Studiengänge der Fakultät IV – Elektrotechnik und Informatik neu immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die vor dem WS 2006/2007 in den Diplomstudiengängen Elektrotechnik, Technische Informatik oder Informatik an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert

wurden, dürfen ihr Studium bis zum 30. September 2012 nach den Bestimmungen der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung abschließen. Diese Regelung gilt auch für Studierende, die ab dem WS 2006/2007 auf Grund von einer Anerkennung anderweitig erbrachter Studienleistungen in einen der Diplomstudiengänge der Fakultät IV immatrikuliert werden.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 22. August 1991 (AMBl. TU S. 81), geändert am 16. Dezember 1992 (AMBl. TU 1993 S. 32) und 10. Juli 2002 (AMBl. TU 2003 S. 155)
- Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 29. August 1990 (AMBl. TU S. 188), geändert am 10. Juli 1996, am 15. Januar 1997 (AMBl. TU S. 96) und am 18. Dezember 2002 (AMBl. TU 2003 S. 155)
- Prüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik vom 1. Juli 1996 (AMBl. TU S. 55), geändert am 10. Juli 2002 (AMBl. TU 2003 S. 157)
- Prüfungsordnung zum Pilotprojekt für das Studium der Elektrotechnik mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor der Elektrotechnik vom 28. März 2001 (AMBl. TU 2002 S. 111)
- Prüfungsordnung zum Pilotprojekt für das Studium der Elektrotechnik mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Master der Elektrotechnik vom 28. März 2001 (AMBl. TU 2002 S. 121)